



GESETZBLATT

61

der Deutschen Demokratischen Republik

1978

Berlin, den 3. Februar 1978

Teil I Nr. 4

Tag	Inhalt	Seite
11.1.78	Verordnung über das Betriebsgesundheitswesen und die Arbeitshygieneinspektion ..	61
19.1.78	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über das Betriebsgesundheitswesen und die Arbeitshygieneinspektion — Einrichtungen und Organisation des Betriebsgesundheitswesens —	66
19.1.78	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über das Betriebsgesundheitswesen und die Arbeitshygieneinspektion — Aufgaben und Struktur der Arbeitshygieneinspektion — ;	67

Verordnung über das Betriebsgesundheitswesen und die Arbeitshygieneinspektion

vom 11. Januar 1978

Zur umfassenden Förderung, Erhaltung und Wiederherstellung der Gesundheit der Werktätigen wird in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes verordnet:

Abschnitt I Grundsätze

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für alle Betriebe, Kombinate, Genossenschaften und Einrichtungen sowie für staatliche und wirtschaftsleitende Organe und gesellschaftliche Organisationen.

(2) Die Verordnung regelt die medizinische und arbeitsmedizinische Betreuung der Werktätigen und die arbeitshygienische Kontrolle ihrer Arbeitsbedingungen sowie die arbeitshygienische Beratung der Betriebe. Diese Regelungen gelten auch für Schüler und Studenten bei der Ausbildung in Betrieben einschließlich des polytechnischen Unterrichts.

§ 2

Verantwortung

(1) Der Minister für Gesundheitswesen ist für die Anleitung und Kontrolle der Tätigkeit des Betriebsgesundheitswesens und der Arbeitshygieneinspektion verantwortlich. Er ist auch verantwortlich für die fachliche Anleitung der medizinischen Dienste anderer zentraler Staatsorgane auf dem Gebiet des Betriebsgesundheitswesens und der Arbeitshygieneinspektion.

(2) Im Verantwortungsbereich des Ministers für Verkehrswesen nimmt der Medizinische Dienst des Verkehrswesens

der DDR die Aufgaben und die Funktion des Betriebsgesundheitswesens und der Arbeitshygieneinspektion nach dieser Verordnung wahr. Die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Betriebsgesundheitswesens und der Arbeitshygieneinspektion wird vom Minister für Verkehrswesen und dem Minister für Gesundheitswesen in einer Vereinbarung festgelegt.

(3) In den Verantwortungsbereichen des Ministers des Innern, des Ministers für Nationale Verteidigung und des Ministers für Staatssicherheit gilt diese Verordnung sinngemäß. Die Zusammenarbeit mit der Arbeitshygieneinspektion wird durch Rahmenvereinbarungen geregelt.

(4) Im Bereich des Industriezweiges Wismut nimmt im Auftrag des Ministers für Gesundheitswesen das Gesundheitswesen Wismut die Aufgaben und die Funktion des Betriebsgesundheitswesens und der Arbeitshygieneinspektion nach dieser Verordnung wahr.

Abschnitt II Betriebsgesundheitswesen

§ 3

Stellung

(1) Das Betriebsgesundheitswesen verwirklicht seine Aufgaben in den Betrieben als Teil des staatlichen Gesundheitswesens.

(2) Einrichtungen des Betriebsgesundheitswesens sind:

Betriebspolikliniken,

Betriebsambulatorien,

Betriebssanitätsstellen (Arztsanitätsstellen, Schwesternsanitätsstellen),

Betriebskrankenhäuser.

(3) Aufgaben des Betriebsgesundheitswesens können auch durch andere Einrichtungen des staatlichen Gesundheitswesens wahrgenommen werden.

(4) Die in Einrichtungen des Betriebsgesundheitswesens tätigen Ärzte sind Betriebsärzte im Sinne dieser Verordnung.